

## INHALT

Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) .....	255
Ablieferung von Unterlagen, insbesondere Druckschriften an das Staatsarchiv .....	255

Hinweis der Personalabteilung:

### **Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)**

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) vom 16.02.2001 ist mit Wirkung zum 01.08.2001 in Kraft getreten.

Durch dieses Gesetz wurde das familienrechtliche Institut der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen. Nach § 5 dieses Gesetzes sind die Lebenspartner einander zum angemessenen Lebensunterhalt verpflichtet. Die §§ 1360a und 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

Hierdurch ergibt sich für die Gewährung von Familienzuschlag nach § 40 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) folgende Änderung:

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die eine – gleichgeschlechtliche – Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet haben, sind ihrem Lebenspartner gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet und können unter den weiteren Voraussetzungen des §40 Abs.1 Nr.4 BBesG die Stufe 1 des Familienzuschlages beanspruchen. Nachweis der Partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft ist die Lebenspartnerschaftsurkunde nach § 6 des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz.

Dies gilt entsprechend für Angestellte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegeld.

31.08.2001  
MBISchul 2001 Seite 255

V 438-2/110-03.7

### **Ablieferung von Unterlagen, insbesondere Druckschriften an das Staatsarchiv**

Alle Behörden haben aufgrund des Archivgesetzes (HmbArchG vom 21.01.1993) von sich aus dem Staatsarchiv alle Unterlagen anzubieten und nach Bewertung durch das Staatsarchiv abzugeben. Insbesondere sind auch Druckschriften jeglicher Art (Broschüren, Faltblätter, Hefte, Festschriften etc.) anzubieten. Für die Schulen wird auf die Ablieferungsordnung für Schulen (MBISchul 1993 S. 86, SchulR 5.10.6) hingewiesen.

Das Staatsarchiv hat festgestellt, dass ihm nicht immer alle Druckschriften, insbesondere von Schulen, automatisch übersandt werden. Deshalb bittet das Staatsarchiv um Beachtung nachstehender Hinweise:

Das Staatsarchiv ist daran interessiert, seine umfangreichen Bestände mit Schriften, z. B. zur Hamburger Schulgeschichte, laufend zu ergänzen. Von Interesse sind insbesondere von Schulen zu Jubiläen herausgegebene Festschriften, aber auch allgemeine Broschüren mit Informationen über die jeweilige Schule und dort bestehende besondere Angebote sind für das Staatsarchiv interessant. Ebenfalls besteht Interesse an der Ablieferung von Schul- und Schülerzeitungen und sonstigen, die Schule oder ihr Umfeld betreffenden Veröffentlichungen.

Darüber hinaus werden alle Abteilungen und Dienststellen der BSJB gebeten, ein Exemplar von Druckschriften, Broschüren, Periodika etc. an das Staatsarchiv zu senden. Die Zusendung per Behördenpost ist möglich, ein besonderes Leitzeichen ist nicht anzugeben.

Für Rückfragen steht das Staatsarchiv (Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg) unter den Rufnummern 428 31-31 61 (Herr Dr. Hering) oder -3162 (Frau Groschek) zur Verfügung (Fax: -3201). **E-Mail: rainer.hering@staatsarchiv.hamburg.de.**

07.11.2001  
MBISchul 2001 Seite 255